

Satzung über die Benennung von öffentlichen Räumen und Einrichtungen – Benennungs- und Umbenennungssatzung

Paragrafen

- § 1 Grundsätze
- § 2 Straßennamensschilder
- § 3 Pflichten der Betroffenen
- § 4 Durchführungsbestimmungen
- § 5 Grundregeln für die Straßenbenennung
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Präambel

Auf der Grundlage des § 3 i. V. m. § 28 Abs. 2 Ziffer 13 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24 [Nr. 10], S., ber. [Nr.38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I/25, [Nr.27], S. 1) i. V. m. § 126 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz in ihrer Sitzung vom 24.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Benennung oder Umbenennung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken, Grün- und Parkanlagen sowie weiteren öffentlichen Einrichtungen, z. B. Schulen, Sportanlagen ist Angelegenheit der Stadt. Sofern nachfolgend in der Satzung nur der Begriff „Straßen“ verwendet wird, schließt dieser alle vorgenannten weiteren Anlagen mit ein.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung trifft die Entscheidung für die Straßenbe- und -umbenennung.
- (3) Die Betroffenen sind vor einer Straßenbe- oder -umbenennung anzuhören und wirken über die Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne von § 4 Abs. 2 an der Namensgebung mit. Betroffene sind Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer sowie Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art sowie von grundstücksgleichen Rechten an den betroffenen Straßen.
- (4) Die Ortsbeiräte sind gemäß § 46 Abs. 1 Ziffer 4 BbgKVerf vor der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung zu Entscheidungen über die im Abs. 1 benannten Benennungen oder Umbenennungen in dem Ortsteil anzuhören. Bürgervereine sind ebenfalls zu beteiligen.
- (5) Die Satzung gilt für das Gebiet der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz.

§ 2 Straßennamensschilder

- (1) Alle benannten Straßen werden durch blaue Namensschilder mit weißer Beschriftung und weißem Rand gekennzeichnet.
- (2) Entsprechend § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (Sorben/Wenden-Gesetz – SWG) vom 07. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18 [Nr. 23]), sind die Straßennamensschilder in deutscher und sorbischer/wendischer Schreibweise auszuführen. Die Schilder werden grundsätzlich von der Stadt Cottbus/Chóšebuz beschafft, angebracht und unterhalten.

- (3) Bei Privatstraßen haben die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung durch die Eigentümerin bzw. den Eigentümer unter Beachtung der Absätze (1) und (2) zu erfolgen.

§ 3 Pflichten der Betroffenen

- (1) Die Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 2 haben das Anbringen von Straßennamensschildern zu dulden.
- (2) Vor Anbringen der Schilder sind die Betroffenen zu benachrichtigen.
- (3) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz bestimmt Ort und Zeit der Anbringung der Namensschilder. Schäden, die den Betroffenen durch das Anbringen, Auswechseln oder Entfernen der Namensschilder entstehen, sind durch die Stadt zu beseitigen oder zu entschädigen. Straßennamensschilder dürfen durch die Betroffenen nicht geändert oder in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.

§ 4 Durchführungsbestimmungen

- (1) Eine Arbeitsgruppe mit namentlich benannten Vertreterinnen bzw. Vertretern der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung (Stadtverordnete bzw. sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner) und Beschäftigten aus den für die Aufgabengebiete Ordnung und Sicherheit, Geoinformation und Liegenschaftskataster, Stadtarchiv, Stadtentwicklung, Verkehrs- und Grünflächen zuständigen Organisationseinheiten der Stadtverwaltung sowie der/des Beauftragten für sorbische/wendische Angelegenheiten der Stadt Cottbus/Chóšebuz, die alle Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben sollen, erarbeitet eine Empfehlung für die Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung. Die Anzahl der Mitglieder soll paritätisch zwischen Vertreterinnen bzw. Vertretern der Fraktionen und Beschäftigten der Stadtverwaltung sein.
- Die Fraktionen entsenden zur Mitarbeit in die Arbeitsgruppe die Vertreterinnen oder Vertreter bzw. Stellvertreterinnen oder Stellvertreter begrenzt auf die laufende Wahlperiode.
- Die Leitung der Arbeitsgruppe übernimmt der Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster. Die Arbeitsgruppe führt ihre Beratungen in unregelmäßigen Zeitabständen, in jedem Fall unmittelbar aus aktuellem Anlass (wie Antragstellung oder Bauvorhaben) durch und unterbreitet Vorschläge zur Benennung. Die Empfehlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Leitung den Ausschlag.
- (2) Die Einbeziehung der Betroffenen in beabsichtigte Straßenbe- oder -umbenennung erfolgt durch Anhörung sowie durch Berücksichtigung der eingehenden Stellungnahmen und Meinungsäußerungen. Die Frist für Stellungnahmen und Meinungsäußerungen beträgt vier Wochen. Die Öffentlichkeit kann informell darüber informiert werden.
- (3) Gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 13 BbgKVerf ist der Stadtverordnetenversammlung die Entscheidung über die Benennung von bewohnten Gemeindeteilen sowie der im Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen vorbehalten. Nach Beschlussfassung über die Straßenbe- und -umbenennung durch die Stadtverordnetenversammlung wird der Straßenname ortsüblich im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz bekannt gemacht.
- (4) Federführender Fachbereich in allen Straßenbe- und -umbenennungsangelegenheiten ist der Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster. Bei diesem ist der Antrag für eine Straßenbenennung oder auch Straßenumbenennung einzureichen.
- (5) Für die Beschilderung der Straßen ist der Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen zuständig. Die Straßennamensschilder sind unmittelbar nach der öffentlichen Bekanntmachung der Benennung/Umbenennung in ausreichender Anzahl und so übersichtlich anzubringen, dass eine mühelose Orientierung möglich ist. An Straßen und Kreuzungen mit erheblichem Fahrverkehr richtet sich die Beschilderung nach § 45 Abs. 3 (Zeichen 437) Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Bei Straßenumbenennungen sind die alten Straßenschilder neben den neuen Schildern für eine Übergangszeit von einem halben Jahr zu belassen. Der alte Name ist rot durchzustreichen.

- (6) Bei Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs ist der jeweilige Eigentümer für die Sicherstellung der Finanzierung und Beschilderung verantwortlich. Standorte, Art und Ausführung der Straßennamensschilder sind Bestandteil der Ausbauplanung. Die Benennung/Umbenennung erfolgt auf Vorschlag des Eigentümers. Der Eigentümer hat bei der Auswahl des Namens die Grundsätze für Benennungen/Umbenennungen in der Stadt Cottbus/Chóšebuz zu beachten.
- (7) Aufgrund einer Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit der Verwaltung, die im Zusammenhang mit einer Straßenumbenennung erforderlich ist und die in den Kreis der Selbstverwaltungsaufgaben der Stadt Cottbus/Chóšebuz fällt, entsteht für die Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 2 bei Änderungen von Dokumenten keine Gebührenpflicht für einen Zeitraum von sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Straßenumbenennung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz.

§ 5

Grundregeln für die Straßenbenennung

- (1) Die Anzahl von Benennungen/Umbenennungen ist möglichst gering zu halten. Jeder Name sollte nur einmal vorkommen. Das trifft grundsätzlich bei Benennungen zu. Eine Ausnahme bildet die Verfahrensweise bei notwendigen Straßenumbenennungen infolge Eingemeindung. In den von der Eingemeindung betroffenen Postleitzahlenbereichen dürfen keine doppelten Straßennamen vorkommen.
- (2) Der Straßenname soll klar und einprägsam sein. Gleich klingende Straßennamen sind zu vermeiden.
- (3) Straßennamen dürfen infolge der automatisierten Datenverarbeitung nur aus höchstens 25 Zeichen einschließlich der notwendigen Zwischenräume bestehen. Je nach Bedeutung der Lage und dem Charakter der Straße sollen neben den allgemeinen Bezeichnungen „Straße“ oder „Platz“ auch die Bezeichnungen „Allee“, „Chaussee“, „Damm“, „Gasse“, „Markt“, „Ring“, „Weg“ und ähnliche verwendet werden.
- (4) Durch Bebauung fortfallende historische Flurbezeichnungen sollen durch Straßennamen erhalten werden.
- (5) Zusammenhängende Baugebiete sollen nach einheitlichen Gesichtspunkten benannt werden (z. B. Musiker, Blumen- und Baumarten).
- (6) Eine Benennung/Umbenennung nach Firmen, Unternehmen oder Institutionen soll nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen und bleibt ausschließlich der Stadtverordnetenversammlung als Einzelfallentscheidung vorbehalten.
- (7) Bei Benennungen/Umbenennungen nach Persönlichkeiten hat dies nur nach bereits verstorbenen Personen zu erfolgen. Ist beabsichtigt, Verdienste verstorbener Personen zu würdigen, ist von noch lebenden Angehörigen die Zustimmung bei vertretbarem Verwaltungsaufwand einzuholen. Es sind Vorschläge von gesellschaftlichen Organisationen (z.B. Beiräten, Stiftungen, Verbänden) einzuholen und in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen.
- (8) Die Benennung nach einer Persönlichkeit setzt voraus, dass deren Verdienste möglichst einen Bezug zu der zu benennenden Institution bzw. zu der Stadt Cottbus/Chóšebuz haben oder deren Wirken durch Humanismus, demokratische Gesinnung und Haltung geprägt war.
- (9) Bei der Benennung nach Persönlichkeiten sollen Vor- und Familiennamen verwendet und auf die Nennung von Titeln verzichtet werden.
- (10) Bei der Auswahl von Persönlichkeiten ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern zu achten.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. nach § 2 Abs. 3 als Eigentümerin bzw. Eigentümer von Privatstraßen Namensschilder nicht beschafft, anbringt und unterhält;
 2. nach § 3 Abs. 1 seiner Duldungspflicht nicht nachkommt;
 3. nach § 3 Abs. 3 Satz 3 Namensschilder ändert oder in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebuz in Kraft. Die Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern vom 26.05.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebuz, Jahrgang 31 Nr. 7 vom 19.06.2021, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Cottbus/Chósebuz, den 30.06.2026

gez.

Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz